

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 52. Sitzung am 19. September 2017

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2018

mit Wirkung zum 19. September 2017

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstaffelungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2017

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,5300 Cent zum 1. Januar 2017 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2018 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Methodik beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf 10,6543 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein neues Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt, das in den Gremien des Bewertungsausschusses diskutiert wurde. Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass dieses Verfahren wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum bisher verwendeten, auf dem Standardbewertungssystem basierenden Verfahren beinhaltet. Jedoch sieht er gleichzeitig, dass bezüglich der Ausgestaltung des neuen Verfahrens ungeklärte Fragen und Defizite im Vergleich zum bisher verwendeten Verfahren verbleiben. Unter Würdigung beider Verfahren hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den Orientierungswert für das Jahr 2018 festgelegt.

Mit dem Ziel der möglichen weitergehenden Anwendung soll im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2019 eine zielgenauere Ausgestaltung des neuen Verfahrens entwickelt werden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 52. Sitzung am 19. September 2017 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2018 mit Wirkung zum 19. September 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2018 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstaffelungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,5300 Cent zum 1. Januar 2017 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2018 sind die Veränderungen des Jahres 2016 gegenüber dem Jahr 2015 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2015 und 2016 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung

aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Beschlusspraxis des Bewertungsausschusses zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2017 fort.

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2018

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2018 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,6543 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Erweiterte Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes auf einer datengestützten Grundlage zu beschließen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes ist die vollständige Berücksichtigung der in § 87 Absatz 2g SGB V genannten und ggfs. vereinbarten weiteren Anpassungsfaktoren zu gewährleisten.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein neues Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt, das in den Gremien des Bewertungsausschusses diskutiert wurde. Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass dieses Verfahren wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum bisher verwendeten, auf dem Standardbewertungssystem basierenden Verfahren beinhaltet. Jedoch sieht er gleichzeitig, dass bezüglich der Ausgestaltung des neuen Verfahrens ungeklärte Fragen und Defizite im Vergleich zum bisher verwendeten Verfahren verbleiben. Unter Würdigung beider Verfahren hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den Orientierungswert für das Jahr 2018 festgelegt.

Mit dem Ziel der möglichen weitergehenden Anwendung soll im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2019 eine zielgenauere Ausgestaltung des neuen Verfahrens entwickelt werden.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. September 2017 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2018.